

Bundesgericht gibt Verein gegen Tierfabriken teilweise Recht

## Bezirksamt muss Strafbefehl kopieren

LAUSANNE – Das Bezirksamt Baden AG muss dem Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) als Anzeigerstatter eine Kopie des Strafbefehls gegen einen Landwirt anfertigen. Dies entschied das Bundesgericht, das eine Beschwerde des VgT teilweise guthiess.

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hob damit einen Entscheid des Aargauer Obergerichtes auf. Es muss nun anordnen, dass VgT-Präsident Erwin Kessler mit Sitz in Tuttwil TG beim Bezirksamt Baden den Strafbefehl einsehen und sich davon eine Kopie machen lassen kann. Der VgT-Präsident muss persönlich beim Bezirksamt vorbeigehen. Der VgT hatte beim Bundesgericht eine staatsrecht-

liche Beschwerde eingereicht. Der Verein veröffentlichte das schriftliche Urteil im Wortlaut am Montag auf seiner Website.

### Gegen Strafbefehl per Mail

Der VgT hatte vom Bezirksamt verlangt, dass ihm der Strafbefehl per Mail zugestellt werde. Diese Forderung lehnte das Bundesgericht wie zuvor das Aargauer Obergericht ab. Es sei den Berechtigten durchaus zuzumuten, Strafbefehle persönlich auf der Gerichtskanzlei einzusehen, schreibt das Bundesgericht in seinen Erwägungen. Der VgT hatte im September 2005 gegen einen Landwirt in Bellikon eine Strafanzeige eingereicht. Das Bezirksamt bestrafte den Landwirt wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz mit einer Busse von 300 Franken. Der Veterinärdienst des Kantons Aargau hatte vorschriftswidrige Schweine- und Kaninchenhaltung festgestellt. In seinen

Erwägungen schreibt das Bundesgericht, nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der öffentlichen Urteilsverkündung bestehe das Recht, Einsicht in den Strafbefehl nehmen zu können. Wenn der Verein mit dem Strafbefehl, wie von den kantonalen Behörden befürchtet, Missbrauch treibe, so werde er die entsprechenden zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen zu tragen haben.

### Verein gelangt an Europäischen Gerichtshof

Der Verein gegen Tierfabriken ist mit dem Urteil des Bundesgerichtes nicht einverstanden. Der VgT reichte nach eigenen Angaben am Montag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg (F) eine Beschwerde ein. Der VgT kritisiert darin die «sinnlos-schikanöse Einschränkung des Öffentlichkeitsgebots».